

29.11.2021

Änderungen 2022 Rechte und Verträge

Änderungen im Kaufrecht ab 1. Januar 2022

Beweislastumkehr

Die Beweislastumkehr im Kaufrecht wird von bislang sechs Monaten auf ein Jahr verlängert. Dies hat für Verbraucher:innen den Vorteil, dass im ersten Jahr nach Erhalt der Ware vermutet wird, dass es sich bei einem auftretenden Fehler um einen anfänglichen Sachmangel handelt und somit Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden können.

Neuer Vertragstyp: Verbrauchervertrag über digitale Produkte

Da immer mehr digitale Produkte auf dem Markt sind, wird ein neuer Vertragstyp „Verbrauchervertrag über digitale Produkte“ eingeführt. Digitale Produkte sind danach digitale Inhalte und Dienstleistungen sowie personenbezogene Daten und körperliche Datenträger. Erfasst hiervon sind zum Beispiel Musik- und Videodateien, E-Books, Apps, Spiele und sonstige Software, soziale Netzwerke, Cloud-Anwendungen und Cloud-Speicherdienste, Musik-CDs oder DVDs. Erstmals werden für diese Produkte eigene Gewährleistungsrechte festgelegt. Bei digitalen Produkten können Verbraucher:innen zwei Jahre Mängel an digitalen Produkten reklamieren. Auch hier gilt eine einjährige Beweislastumkehr. Nicht erfasst vom neuen Vertragstyp sind sonstige Dienstleistungen, Telekommunikation und Finanzdienstleistungen.

Updatepflicht

Händler werden im Rahmen der Gewährleistung zukünftig verpflichtet, Updates für Waren mit digitalen Elementen bereitzustellen, die für die volle Nutzbarkeit der digitalen Elemente erforderlich sind. Ansonsten gelten diese als mangelhaft und Verbraucher:innen können ihre Gewährleistungsrechte geltend machen. Zusätzlich müssen Anbieter die Verbraucher:innen über die Bereitstellung der Updates informieren – installieren müssen Verbraucher:innen diese jedoch selbst. Waren mit digitalen Elementen sind zum Beispiel Smart TVs, Smart Watches oder „intelligente“ Haushaltsgeräte, die für ihre Funktionalität ein digitales Element benötigen.

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

Weitere Änderungen in 2022

Kürzere Kündigungsfristen

Bisher stand in vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass Laufzeitverträge drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden müssen. Ansonsten würden sie sich um ein Jahr verlängern. Für Verträge, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden, gilt dies nicht mehr. Diese Verträge dürfen nur noch eine Kündigungsfrist von einem Monat haben. Verpassen Verbraucher:innen die Kündigungsfrist, so verlängern sich die Verträge zukünftig nur noch auf unbestimmte Zeit. Das heißt, Verbraucher:innen können die Verträge dann jederzeit, mit einer Frist von einem Monat, kündigen. Durch das Gesetz werden Verbraucher:innen besser vor überlangen Vertragsverlängerungen und Kündigungsfristen geschützt.

Neuer Kündigungsbutton

Wird Verbraucher:innen zukünftig die Möglichkeit eingeräumt, über eine Homepage einen Laufzeitvertrag abzuschließen, dann muss ab dem 1. Juli 2022 auf der Homepage zusätzlich ein Kündigungsbutton platziert werden, über den der Vertrag wieder gekündigt werden kann. Verbraucher:innen sollen ihre Verträge dadurch künftig schneller und leichter wieder beenden können. Bislang sind die Möglichkeiten zur Kündigung oftmals nur nach langwieriger Suche zu finden.

Onlinemarktplätze – Neue Infopflichten

Betreiber von Online-Marktplätzen (z.B. Amazon oder E-Bay) müssen ab dem 28. Mai 2022 verschiedene Informationen klar und deutlich angeben. So müssen zum Beispiel Angaben dazu gemacht werden, woraus sich das Ranking der Angebote ergibt. Bei Angebotsvergleichen können Verbraucher:innen so zukünftig besser erkennen, welche Anbieter bei der Erstellung des Vergleichs berücksichtigt wurden.

Telefonwerbung

Ab dem 28. Mai 2022 müssen Anbieter, die telefonisch werben, die ausdrückliche Einwilligung der Verbraucher:innen dokumentieren und fünf Jahre aufbewahren. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung drohen Bußgelder. So sollen Verbraucher:innen vor unerwünschten Werbeanrufen besser geschützt werden.

IT-Sicherheitskennzeichen

Ende 2021 wird das IT-Sicherheitskennzeichen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingeführt. Das BSI erteilt das IT-Sicherheitskennzeichen, wenn Hersteller selbst erklären, dass ein Gerät oder Dienst spezifische, sicherheitsrelevante Produkthanforderungen erfüllt. Verbraucher:innen können die aufgedruckten QR-Codes mit dem Smartphone scannen und gelangen auf eine zugehörige Produktseite des BSI. So können sie wichtige Informationen zu den IT-Sicherheitseigenschaften des Produkts schnell einsehen. Zunächst wird das Label für Breitbandrouter sowie E-Mail-Dienste eingeführt. Zukünftig soll es auch auf andere Produktgruppen, zum Beispiel im Bereich Smart-Home, ausgeweitet werden.

Beratungsangebot

Die Verbraucherzentrale NRW bietet eine kostenlose Erstberatung sowie eine kostenpflichtige Rechtsberatung oder außergerichtliche Rechtsvertretung bei verbraucherrechtlichen Fragen. Mehr Infos unter:

www.verbraucherzentrale.nrw/rechtsberatung

Für journalistische Rückfragen:

Carolin Semmler | Juristin und Expertin für Verbraucherrecht

Tel. (0211) 38 09-101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2021

Änderungen 2022

Finanzen und Versicherungen

Betriebsrenten

Der Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge wird auch für vor 2019 abgeschlossene Altverträge zur Pflicht. Wer über eine betriebliche Altersvorsorge in Form einer Entgeltumwandlung verfügt, hat ab 2022 ein gesetzliches Anrecht auf einen Zuschuss vom Arbeitgeber in Höhe von 15 Prozent, wenn der Arbeitgeber Sozialbeiträge einspart. Bisher galt die Zuschusspflicht nur für ab 2019 abgeschlossene Neuverträge.

Lebensversicherungen

Der Garantiezins für neue kapitalbildende Policen sinkt ab Januar 2022 auf 0,25 Prozent. Das macht den Abschluss neuer klassischer Lebensversicherungen für Verbraucher:innen noch uninteressanter. Und es wird Auswirkungen haben auf das Angebot von Riester-Verträgen in Versicherungsform sowie bestimmte Formen der betrieblichen Altersversorgung. Denn diese werden auch für die Versicherungen selbst unattraktiver. Der Grund: Bei Riester müssen gezahlte Eigenbeiträge und staatliche Zulagen zu 100 Prozent garantiert werden. Das ist gesetzlich vorgeschrieben und bringt die Versicherungen in die Bredouille. Wenn sie nur mit 0,25 Prozent Zins kalkulieren dürfen, fällt es ihnen schwer, die Garantie zu leisten und zugleich ihre Kosten zu decken, die bis zu zehn Prozent der Beiträge ausmachen. Das Gleiche gilt für bestimmte Verträge der betrieblichen Altersversorgung, nämlich die Beitragszusage mit Mindestleistung.

Pfändungsschutz

Verschiedene Änderungen verbessern den Pfändungsschutz ab dem 1. Januar 2022. Bei der Sachpfändung durch Gerichtsvollzieher:innen wird für den Pfändungsschutz neben dem Bedarf der Schuldner:innen und deren Familien nun auch auf den Bedarf anderer Personen abgestellt, mit denen die Schuldner:innen in einem gemeinsamen Haushalt zusammen leben. Erweitert und modernisiert wird außerdem die Liste der unpfändbaren Gegenstände. Ebenfalls ergänzt wird eine generelle Unpfändbarkeit von Haustieren. Neu geregelt wird auch die Pfändung von Weihnachtsgeld: Zukünftig sind zunächst 630 Euro geschützt. Dieser Betrag passt sich jährlich der jeweils gültigen Pfändungstabelle an.

P-Konto

Bereits zum 1. Dezember 2021 treten Neuerungen beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) in Kraft. Sie sehen unter anderem erweiterte An-

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

sparmöglichkeiten vor und garantieren einen Anspruch auf Umwandlung eines bestehenden Kontos in ein P-Konto, selbst wenn dieses im Minus ist. Guthaben auf Gemeinschaftskonten lassen sich nun binnen eines Monats ab Pfändung schützen.

Nachhaltige Geldanlage

Bei der Finanzberatung und Vermögensverwaltung müssen Berater:innen voraussichtlich ab August 2022 ihre Kund:innen aktiv auf das Thema Nachhaltigkeit ansprechen und ob dies in der Beratung berücksichtigt werden soll. Wenn ja, müssen geeignete nachhaltige Produkte berücksichtigt werden, die den Anlagepräferenzen der Kund:innen – Sicherheit, Rendite, Liquidität – entsprechen.

Porto

Die Deutsche Post plant zum 1. Januar höhere Preise für verschiedene Produkte, darunter auch das Briefporto. Für den Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief werden ab 2022 jeweils fünf Cent mehr verlangt. Die Postkarte kostet dann 70 statt 60 Cent. Der Standardbrief 85 statt 80 Cent.

Beratungsangebot:

Die Verbraucherzentrale NRW bietet eine telefonische sowie eine kostenpflichtige persönliche Beratung rund um Fragen zu Versicherungen unter: www.verbraucherzentrale.nrw/versicherungsberatung

Beratungsangebote rund um die Geldanlage, Altersvorsorge, Schulden und Insolvenz sowie andere Finanzfragen finden sich unter www.verbraucherzentrale.nrw/beratungsangebote

Für journalistische Rückfragen:

Stephanie Heise | Finanzexpertin

Tel. (0211) 38 09-101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2022

Änderungen 2022

Gesundheit und Ernährung

Männliche Küken dürfen nicht mehr getötet werden

Bisher wurden in Deutschland jedes Jahr rund 45 Millionen der männlichen Küken der Legehennenrassen getötet, weil sie keine Eier legen und sich nicht für die Fleischproduktion eignen. Ab dem 1. Januar 2022 ist das verboten. Das Tierschutzgesetz enthält nun den Satz: „Es ist verboten, Küken von Haushühnern der Art Gallus gallus zu töten.“ Nun wird entweder das Geschlecht bereits im Brutei bestimmt und Bruteier mit männlichen Embryonen aussortiert, oder die geschlüpften männlichen Küken werden alternativ als „Bruderhähne“ gemästet. Deutschland ist das erste Land mit solch einem Verbot. Das bedeutet jedoch auch, dass aus dem Ausland importierte Eier dieser Regelung nicht unterliegen und weiterhin in Deutschland verkauft werden dürfen oder auch in Nudeln oder Kuchen verarbeitet werden können.

Mehr Geld für die Pflege

In einigen Bereichen der Pflege gibt es ab 1. Januar 2022 mehr Geld. Fünf Prozent mehr gibt es zum Beispiel bei der Pflegesachleistung (ab Pflegegrad 2). Die Leistung ist gedacht für Unterstützung bei Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder häuslichen Versorgung durch einen Pflegedienst. Auch für die Kurzzeitpflege wird der Leistungsbetrag ab dem 1. Januar 2022 um zehn Prozent angehoben. Er liegt dann bei 1.774 Euro. Und wer stationär gepflegt wird, also im Pflegeheim lebt, wird ab 2022 beim Eigenanteil entlastet. Die Pflegeversicherung zahlt einen höheren Zuschuss zu den Pflege- und Ausbildungskosten. Der Zuschuss steigt mit der Dauer der Pflege an, von fünf Prozent im ersten Jahr bis auf 70 Prozent ab dem vierten Jahr. Neu: Pflegebedürftige Menschen im Krankenhaus haben ab 2022 einen Anspruch auf Übergangspflege in der Klinik, wenn die Versorgung nicht anders sichergestellt werden kann. Das gilt für maximal zehn Tage.

E-Rezept wird Pflicht für verschreibungspflichtige Arzneimittel

Ab 1. Januar 2022 erhalten gesetzlich Versicherte in der Arztpraxis nur noch elektronische Rezepte für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Um das E-Rezept in der Apotheke einzulösen zu können, braucht man die offizielle E-Rezept-App, die elektronische Gesundheitskarte und eine PIN-Nummer von der Krankenkasse. Den Rezeptcode kann man in der Apotheke dann per App öffnen oder das Rezept vorab an eine Apotheke sen-

factsheet factsheet factsheet factsheet

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

den. Das E-Rezept wird stufenweise weiter ausgebaut, unter anderem für Heil- und Hilfsmittel. Das rosa Papierrezept darf bei technischen Schwierigkeiten in Arztpraxen noch bis Ende Juni 2022 ausgegeben werden. Für Patient:innen ohne Smartphone kann das E-Rezept alternativ in der Arztpraxis mit Rezeptcode ausgedruckt werden.

Neue EU-Öko-Verordnung für Produktion und Kennzeichnung

Ab 1. Januar 2022 tritt die neue EU-Öko-Verordnung in Kraft. Neuheiten im Gesetz sind Änderungen im Kontrollsystem, neue Vorschriften für importierte Bio-Produkte, neue Anforderungen für Erzeuger und eine erweiterte Palette von Produkten, die als Bio-Produkte vermarktet werden können. So können landwirtschaftsnahe Erzeugnisse wie beispielsweise Salz, Mate, Bienenwachs, Baumwolle oder Wolle in Bio-Qualität angeboten werden. Wild lebende Tiere (Erzeugnisse der Jagd oder der Fischerei) fallen aber weiterhin nicht unter die EU-Öko-Verordnung. Sie regelt, wie Bio-Lebensmittel produziert, kontrolliert, gekennzeichnet und nach Europa importiert werden. Die neue Öko-Verordnung soll für einen faireren Wettbewerb sorgen und vor Irreführung bei Bio-Produkten schützen.

Beratungsangebot:

Die Verbraucherzentrale NRW bietet in mehr als 20 Beratungsstellen eine Pflegerechtsberatung und eine Rechtsberatung im Gesundheitswesen an. Letztere hilft z.B. bei Konflikten mit Ärzt:innen oder mit Krankenkassen.

www.verbraucherzentrale.nrw/gesundheits-pflege/rechtsberatung-im-gesundheitswesen

Die Pflegerechtsberatung bietet individuelle rechtliche Hilfe und außergerichtliche Rechtsvertretung bei Konflikten mit Pflegediensten, Heimen oder der Pflegekasse:

www.verbraucherzentrale.nrw/gesundheits-pflege/pflegerechtsberatung

Für journalistische Rückfragen:

Ernährungs-Themen

Christiane Kunzel | Ernährungsreferentin

Pflege-Themen

Verena Querling | Pflegerechtsreferentin

Pressestelle Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 38 09-101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2021

Änderungen 2022 Energie und Umwelt

CO₂-Preis steigt von 25 auf 30 Euro pro Tonne

Der Anfang 2021 von der Bundesregierung eingeführte CO₂-Preis betrifft fossile Brennstoffe für die Sektoren Wärme und Verkehr, also zum Beispiel Erdgas, Heizöl und Benzin. Ab dem 1. Januar 2022 steigt der CO₂-Preis stufenweise wie angekündigt. Klimaschädliche fossile Brennstoffe werden dann mit einem Preis von 30 Euro pro Tonne CO₂ belegt. Diese Kosten geben die Unternehmen üblicherweise an die Verbraucher:innen weiter, Erdgaspreise oder Benzinpreise werden entsprechend teurer. Der CO₂-Anteil am Gesamtpreis von Heizöl und Diesel beträgt dann 9,5 Cent pro Liter und wird damit um 1,6 Cent pro Liter im Vergleich zum Jahr 2021 teurer. Bei Benzin beträgt der CO₂-Anteil ab Januar 8,5 Cent pro Liter, ein Anstieg von knapp 1,5 Cent pro Liter im Vergleich zum Vorjahr. Der CO₂-Preis für Erdgas steigt um 1 Cent pro 10 Kilowattstunden (kWh) auf dann 6,5 Cent pro 10 kWh. Die Nutzung klimafreundlicher Alternativen und Energiesparen sollen über den CO₂-Preis zunehmend angeregt werden, beispielsweise Elektroautos im Straßenverkehr, Wärmepumpen zum Heizen oder Dämmung der Gebäudehülle.

EEG-Umlage sinkt auf niedrigsten Stand seit zehn Jahren

Die EEG-Umlage sinkt zum 1. Januar 2022 auf 3,72 Cent pro kWh (netto). Derzeit liegt sie bei 6,5 Cent pro kWh. Grund für die Absenkung der EEG-Umlage sind insbesondere die stark gestiegenen Börsenstrompreise. Aufgrund höherer Vermarktungserlöse für erneuerbaren Strom sinkt damit der Förderbedarf. Zusätzlich wird die Umlage durch einen Bundeszuschuss aus der nationalen CO₂-Bepreisung um ca. 0,9 Cent pro kWh gesenkt. Die EEG-Umlage ist aber nur ein Bestandteil des Strompreises. Ein anderer Bestandteil, die Strombörsenpreise, haben sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr in etwa um 3 bis 4 Cent pro kWh verteuert. Allerdings konnten Energieversorger 2020 extrem günstig einkaufen. Energieanbieter mit vorausschauender Beschaffungsstrategie werden die Möglichkeit haben, die Strompreise zu senken. Insgesamt ist daher von stabilen Strompreisen für das kommende Jahr auszugehen.

Kürzere Kündigungsfristen für Energielieferverträge

Bisher stand in vielen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energielieferanten, dass Laufzeitverträge drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden müssen. Ansonsten würden sie sich um ein Jahr verlän-

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

gern. Für Verträge, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden, gilt dies nicht mehr. Diese Verträge dürfen nur noch eine Kündigungsfrist von einem Monat haben. Verpassen Verbraucher:innen die Kündigungsfrist, so verlängern sich die Verträge zukünftig nur noch auf unbestimmte Zeit. Das heißt, Verbraucher:innen können die Verträge dann jederzeit, mit einer Frist von einem Monat, kündigen. Durch das Gesetz werden Verbraucher:innen besser vor überlangen Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen geschützt.

Endgültiges Aus für die Plastiktüte

Die Einweg-Plastiktüte für den Einkauf ist ab Januar 2022 verboten. Der Handel darf die typischen Kunststofftüten mit Wandstärken von 15 bis 50 Mikrometern dann nicht mehr in Umlauf bringen. Weiterhin angeboten werden dürfen jedoch die sogenannten Hemdchenbeutel (Stärke weniger als 15 Mikrometer) an Obst-, Gemüse- und Frischetheken. Erlaubt sind auch Mehrwegtaschen aus dickerem Kunststoff und Einkaufstüten aus Papier. Beide Varianten haben sich im Handel bereits etabliert. Umwelt- und ressourcenbewusste Verbraucher:innen sollten nach Möglichkeit zum Einkaufen selbst einen Korb oder einen Mehrwegbeutel mitbringen und loses Obst, Gemüse sowie Backwaren ebenfalls in Mehrwegbeuteln oder -netzen verstauen.

Pfand auf alle Getränkedosen und Einwegflaschen

Bislang sind einige Getränke von der Einweg-Pfandpflicht auf Dosen und PET-Flaschen ausgenommen. Das ändert sich am 1. Januar 2022: Dann werden alle Getränkedosen und alle Einwegflaschen aus Kunststoff mit 25 Cent Pfand belegt. Einzige Ausnahme bilden reine Molkereiprodukte. Ziel der Änderung ist es, die Vermüllung der Umwelt durch Getränkeverpackungen zu verringern. Der Handel darf Restbestände von Dosen und Flaschen ohne Pfand jedoch bis zum 1. Juni 2022 abverkaufen.

Rückgabe von Elektro-Altgeräten auch im Supermarkt möglich

Durch eine Änderung des Elektronik- und Elektroaltgerätegesetzes sind Supermärkte mit einer Verkaufsfläche ab 800 Quadratmetern sowie Discounter spätestens ab 1. Juli 2022 dazu verpflichtet, Elektro-Altgeräte kostenfrei zurückzunehmen. Dies gilt jederzeit für Kleingeräte unter 25 Zentimeter Kantenlänge, beispielsweise Elektrozahnbürsten, Eierkocher oder Föhne, außerdem Kabel aller Art. Größere Geräte können Verbraucher:innen nur beim Kauf eines vergleichbaren Neugeräts abgeben – zum Beispiel Staubsauger gegen Staubsauger. Neben Sammelbehältern können Händler auch die Rücknahme auf Nachfrage beim Personal anbieten. Auf jeden Fall muss deutlich sichtbar im Geschäft über die Möglichkeit, Altgeräte abzugeben, informiert werden. Für Kund:innen wird es damit leichter und bequemer, Altgeräte loszuwerden. Ziel des Gesetzgebers ist eine Steigerung der Rückgabequote, denn Kleingeräte landen bisher zu häufig und gesetzeswidrig im Hausmüll.

Spielzeug: Neue Grenzwerte für gefährliche Substanz Anilin

Insbesondere Kleinkinder nehmen Spielzeug oft in den Mund und lutschen oder kauen darauf herum. Um sie besser vor dem chemischen Stoff Anilin zu schützen, der im Verdacht steht, krebserregend zu sein, hat die Europäische Kommission die Spielzeug-Richtlinie (2009/48/EG) geändert. Diese legt die Sicherheitskriterien fest, die Spielzeug erfüllen muss, bevor es in der EU in Verkehr gebracht werden darf. Anilin ist Bestandteil von Farbstoffen für Textilien, Leder und Fingerfarben. Die neue Richtlinie legt folgende Grenzwerte fest: 10 mg/kg freies Anilin in Fingerfarben und 30 mg/kg abspaltbares Anilin in Fingerfarben und Stoff- oder Lederspielzeug. Diese Vorgaben gelten ab 5. Dezember 2022.

Beratungsangebote:

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW informiert rund um die Themen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und Klimaschutz.

www.energie2020plus.nrw/energielotse

Die Umweltberatungen der Verbraucherzentrale NRW informieren rund um Umwelt- und Gesundheitsschutz, Abfallvermeidung sowie Klimaschutz und nachhaltigen Konsum.

www.verbraucherzentrale.nrw/umweltberatung

Für journalistische Nachfragen:

Energie-Themen

Dr. Reinhard Loch | Fachleiter Energieeffizienz

Umwelt-Themen:

Philip Heldt | Umweltreferent

Pressestelle der Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 38 09-101

presse@verbraucherzentrale.nrw

29.11.2021

Änderungen 2022

Mobilität

Bezahlung an Ladestromsäulen wird einfacher

Die bundesweite Ladesäulenverordnung, die das Laden von Elektrofahrzeugen regelt, wird zum 1. Januar 2022 angepasst. Verbraucher:innen können in Zukunft, neben der Bargeldzahlung, mit Debit- und Kreditkarten ihre Rechnung an der Ladesäule zahlen. Laut Gesetzgebung haben Anbieter bis Mitte 2023 Zeit, entsprechende Bezahlsysteme zu entwickeln und zuzulassen. Betreiber von Ladestromsäulen müssen damit sicherstellen, dass sich am Ladepunkt oder in unmittelbarer Nähe der bargeldlose Zahlungsvorgang abwickeln lässt und mindestens kontaktlose Systeme zum Vorhalten einer Debit- und Kreditkarte den Zahlvorgang ermöglichen. Bestehende Ladesäulen müssen nicht nachgerüstet werden.

Innovationsprämie bei Plug-in-Hybriden mit neuen Vorgaben

Die teilweise hohen Kosten bei der Anschaffung eines neuen Elektroautos sind für viele Verbraucher:innen eine Hürde. Um Kaufanreize zu setzen, gibt es von Staat und Herstellern Förderprämien wie den Umweltbonus und die Innovationsprämie. Ab dem 1. Januar 2022 gelten für Plug-in-Hybride für die Innovationsprämie allerdings die gleichen einschränkenden Regularien wie beim Umweltbonus: Sie werden nur gefördert, wenn die Fahrzeuge eine Mindestreichweite von 60 Kilometern haben oder höchstens 50 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen.

Neue Tarife im öffentlichen Nahverkehr in NRW

Der VRR erhöht zum Jahreswechsel die Preise um 1,7 Prozent. Im VRS beläuft sich die Preiserhöhung auf durchschnittlich 1,5 Prozent. Betroffen sind jedoch nur bestimmte Tickets, nicht alle werden teurer. Der Westfalentarif wurde bereits zum 1. August 2021 angepasst. Der Aachener Verkehrsverbund passt seine Preise erst zum 1. Juli 2022 um 1,67 Prozent an. Fahrgäste können bereits zu niedrigeren Preisen erworbene Tickets während einer Übergangszeit von drei Monaten noch zur Fahrt nutzen. Danach sind sie nicht mehr gültig, können bei den Verkehrsunternehmen aber noch umgetauscht werden.

Pressestelle

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.

Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf

Tel. (0211) 38 09-101

Fax (0211) 38 09-216

presse@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

Beratungsangebot:

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW informiert rund um die Themen Elektromobilität, Erneuerbare Energien und Klimaschutz.

www.energie2020plus.nrw/energielotse

Die Schlichtungsstelle Nahverkehr ist eine unabhängige Einrichtung des Vereins Schlichtungsstelle Nahverkehr e.V.

www.schlichtungsstelle-nahverkehr.de

Für journalistische Rückfragen:

E-Mobilität

Marcel Haidar | Referent für Energieeffizienz

Öffentlicher Nahverkehr

Beatrix Kaschel | Schlichtungsstelle Nahverkehr

Pressestelle Verbraucherzentrale NRW

Tel. (0211) 38 09-101

presse@verbraucherzentrale.nrw